

23. 1. 1964

Tgb.Nr. 95

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
W i e n I  
Minoritenplatz 5

Beim Rektorat  
der Universität Wien  
24. Jan. 1964  
eingelangt am  
Zahl: 48/7-PTM/64 Sign. 6

Betr.: Extraordinariat für Arbeits- und Sozialrecht,  
Besetzungsvorschlag der Fakultät;  
do.Zl. 108.765 - 2/63 vom 6. 11. 1963

1324 - P/I/63

Das Professorenkollegium der rechts- und staats-  
wissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung am  
21. Jänner 1964 beschlossen, für die Besetzung des oben  
angeführten Extraordinariats für Arbeits- u. Sozialrecht

primo et unico loco den tit.ao.Univ.-Professor  
DDr. Hans F l o r e t t a , Salzburg,

vorzuschlagen.

Der entsprechende Beschluss wurde einstimmig  
gefasst.

Des weiteren hat die Fakultät einstimmig (bis aus  
eine Stimme Enthaltung) beschlossen, dass der Antrag an  
das hohe Ministerium gestellt werden solle, dieses Extra-  
ordinariat zu einem Ordinariat zu heben. Jedoch legt die  
Fakultät auf die Feststellung Wert, dass die Hebung nur er-  
folgen solle, wenn hiedurch nicht der Status einer schon  
an dieser Fakultät bestehenden Lehrkanzel beeinträchtigt  
wird. Im Falle der Hebung der Lehrkanzel zu einem Ordinariat  
hat die Fakultät beschlossen, einen Zweiervorschlag zu er-  
stellen, und zwar für diesen Fall

unico et pari loco den Univ.-Prof. Dr. Theo  
M a y e r - M a l y , Köln, (13:2 Stimmen) und den  
tit. ao.-Univ.-Prof. DDr. Hans F l o r e t t a ,  
Salzburg, (11:4 Stimmen)

zu nennen.

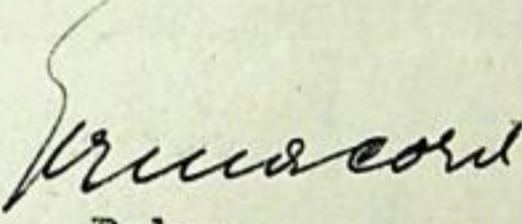
./.

In der Beilage wird der Kommissionsbericht vorgelegt. Die Fakultät ist zu der Auffassung gelangt, dass es bei Bedachtnahme auf die im Kommissionsbericht hervorgehobenen Tatsache, das Schwergewicht bei der Besetzung auf österr. Recht zu legen, lediglich Prof. Floretta in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden kann, weil er fachlich am besten ausgewiesen ist. Es wurde wohl über die Person des Wiener Dozenten Strasser gesprochen, es fand sich jedoch keine Mehrheit, seinen Namen in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

Das Schrifttumsverzeichnis von Herrn Prof. Floretta liegt bei. In der Zwischenzeit ist noch auf das von Floretta-Strasser herausgegebene Werk "Die kollektiven Mächte im Arbeitsleben" zu verweisen.

Was die Person des Prof. Mayer-Maly anbelangt, so glaubt die Fakultät, im Hinblick auf die amtsbekannte Bedeutung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Mayer-Malys von der Vorlage eines Schrifttumsverzeichnisses Abstand nehmen zu können.

Beilagen

  
Dekan

REKTORAT  
der  
UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
Zl. 242/1-P/III/64

1) ~~Gesehen~~  
und in Urschrift dem  
Bundesministerium für Unterricht  
in Wien

Eingelangt \_\_\_\_\_  
eingeschrieben 29.1.64 DC  
gelesen 29. Jan. 1964  
fertig \_\_\_\_\_  
Beilagen 2

2) z.d.A.  
Innsbruck, am 27.1.1964 vorgelegt.  
2 Beilagen.

  
Rektor

27.1.64

24. März 1964

Tgb.Nr. 95

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
W i e n I  
Minoritenplatz 5

Beim Rektorat  
der Universität Innsbruck  
25. März 1964  
Gingelangt am  
Zahl: 242/4 - P/IV/64

Betr.: Ausserordentliche Lehrkanzel für Arbeits- und Sozialrecht;  
do. Zl. 38.124-I/1/64 vom 13. 2. 1964

---

Bezugnehmend auf oben angeführten Erlass, beehrt sich  
der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Innsbruck folgendes zu bemerken:

Das ho. Professorenkollegium hat in seiner Sitzung  
vom 21. Jänner 1964 unter Punkt 6) der Tagesordnung eindeutig  
Herrn tit.ao.-Univ.-Prof. DDR. Hans F l o r e t t a primo et  
unico loco, und zwar e i n s t i m m i g für das Extraordinariat  
für Arbeits- und Sozialrecht vorgeschlagen.

Daran anknüpfend hat das Professorenkollegium jedoch  
die Bitte geäußert, dieses Extraordinariat in ein Ordinariat  
umzuwandeln. Wenn dies - wie aus dem do. Erlass vom 13.2.1964  
hervorgeht - in diesem Budgetjahr nicht möglich ist, so ver-  
bleibt das Kollegium jedenfalls bei seinem oben angeführten  
grundsätzlichen Beschluss. Ich glaube, den Beschluss in diesem  
Sinne interpretieren zu können.

Was die Divergenz hinsichtlich der Stimmenverhältnisse  
ergibt, so sei zu Punkt 1) im do. Erlass festgehalten, dass  
nach der hiesigen Geschäftsordnung die Stimmenthaltung als Gegen-  
stimme gewertet wird. Was den Punkt 2) angeht, so muss der Dekan  
eingestehen, dass seine Aufzeichnung, auf Grund derer vor Er-  
stellung des Protokolls der entsprechende Antrag an das hohe  
Ministerium gestellt wurde, unrichtig war, vielmehr ergibt sich  
aus einem Vergleich des Protokolls mit der stenographischen Auf-  
zeichnung, dass die im Protokoll festgelegten Stimmenverhältnisse

./.

die richtigen sind. Es wird um Entschuldigung gebeten.

*Herrmann*  
Dekan

UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
Zl. 242/4-P/III/64

1) Gesehen  
und in Urschrift dem  
Bundesministerium für Unterricht  
in Wien

Eingelangt \_\_\_\_\_  
geschrieben 24. 3. 64 DÖ  
gelesen \_\_\_\_\_  
verarbeitet 26. März 1964  
abgegeben \_\_\_\_\_

verlegt.  
Innsbruck, am 25. 3. 1964

Belegen.

2) z.d.A.

*v. Kump*  
Rektor

*B*  
25.3.64

1. Juli 1964

Tgb.Nr. 95

Express!

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
W i e n I  
im Dienstweg

Bekanntmachung  
der Universität  
Eingelangt am  
Zahl: 7977/6-P/III/64  
St. 242/64

Betr.: ao.Lehrkanzel für Arbeits-Sozialrecht, tit.ao.-Univ.-Prof.  
DDr. Hans Floretta (Kammeramtsdirektor in Salzburg);  
do.Zl. 79 426-I/1/64 vom 22. Juni 1964

Unter Bezugnahme auf das zwischen Herrn MinRat Dr. Reisenberger und dem Gefertigten stattgehabte Telefongespräch vom 29. 6. 1964, das schriftlich festgehalten werden sollte, erlaubt sich der Gefertigte folgendes mitzuteilen:

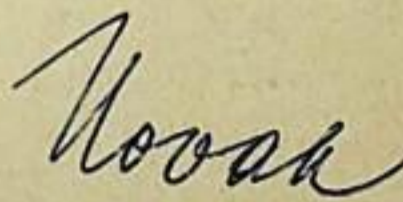
Die Fakultät hat in ihrer Sitzung am 21. Jänner 1964 (eine Abschrift des Sitzungsprotokolls erliegt im Bundesministerium für Unterricht) unter Punkt 6/b) der Tagesordnung einstimmig beschlossen, Herrn tit.ao.-Univ.-Prof. DDr. Hans Floretta für das zur Verfügung stehende Extraordinariat für Arbeits- und Sozialrecht primo et unico loco vorzuschlagen, und ging dabei selbstverständlich von der Voraussetzung aus, dass man das wissenschaftliche Streben Herrn Prof. Florettas, das vor allem der Fakultät zum Nutzen gereicht, nicht mit einer finanziellen Diskriminierung des hervorragenden Wissenschaftlers quittieren dürfe, dass also Prof. DDr. Floretta die Möglichkeit eingeräumt bleiben müsse, bei der Arbeiterkammer Salzburg weiterhin beschäftigt zu bleiben. Die nachfolgende Diskussion über die Art der weiteren Betätigung Prof. Florettas in der Arbeiterkammer Salzburg - die ihm schon erwähnten Protokoll ebenfalls, aber leider nur unvollständig festgehalten worden ist - konnte niemals die Natur einer Bedingung, sondern nur jene einer Empfehlung betreffen. Und tatsächlich hat es der damalige Dekan Prof. Dr. Ermacora übernommen, Herrn Prof. DDr. Floretta in Form einer persönlichen Aussprache zu empfehlen, die Betätigung in der Arbeiterkammer irgendwie zu beschränken. Herr Prof. Ermacora ist zufolge seiner ständigen Belastung niemals dazugekommen, dieses Gespräch abzuführen. Der Gefertigte hat (auch) das nachgeholt und Herrn Prof. Floretta irgendeine Beschränkung

./.

seiner Tätigkeit in der Arbeiterkammer Salzburg nahegelegt, ihn aber zugleich aufgefordert, sein Weiterwirken in der Arbeiterkammer bei den Berufungsverhandlungen mit dem Bundesministerium für Unterricht zur Bedingung zu machen - dies ganz im Sinn des mehrfach erwähnten Fakultätsbeschlusses. Dabei ist er auf keinerlei Widerstand gestossen, weil Prof. Floretta ausreichende Vorkehrungen (allenfalls die Bestellung eines Stellvertreters für ihn oder dgl.) schon längst ins Auge gefasst hatte. Einer Weiterbetätigung Prof. Florettas in der Arbeiterkammer im Fall seiner Ernennung zum Extraordinarius steht also nicht das Geringste entgegen.

Es darf noch hinzugefügt werden, dass in ebenderselben Fakultäts-sitzung auf den viel weiterreichenden Präzedenzfall des Prof. Kralik hingewiesen wurde, bei dem keinerlei Bedenken aufkamen, dass er zunächst mit einem Extraordinariat in Innsbruck und dann alsbald sogar mit einem Ordinariat an der Universität Wien die Geschäfte und Pflichten eines öffentlichen Notars verbindet. Was für den einen recht ist, sollte wohl für den anderen billig sein; andernfalls käme man zu einer Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes.

Der Gefertigte weist noch darauf hin, dass er dieses Schreiben nach Rücksprache mit dem Senior der Fakultät, Herrn Staatssekretär a.D. Prof. Dr. Gschnitzer sowie mit seinem designierten Amtsnachfolger im Dekanat, Herrn Prof. DDr. Merzbacher, verfasst hat, und schliesst mit der Bitte, der hochqualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft Floretta keine untragbaren Schwierigkeiten zu schaffen.

  
Dekan

REKTORAT

UNIVERSITÄT INNSBRUCK  
1911/6-P/III/64

1)  Gesehen  
und in Umschrift dem  
Bundesministerium für Unterricht  
in Wien

Eingereicht  
reinschreiben  
verfügen  
abgelesen  
Beleg  
1.7.64  
Hf

vorgelegt  
Innsbruck, am 1.7.1964

Gesehen.  
2) Stelle P  
zum Vermerk Rektor

3) z.d. *Hf*

**DER PRÄSIDENT**  
**DES BUNDESARBEITSGERICHTS**  
Dr. Gerhard Müller

35 KASSEL-WILHELMSHÖHE 1, 22. Dez. 1966  
GRAF-BERNADOTTE-PLATZ  
TELEFON 34011-13

An den  
Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Innsbruck  
Herrn Professor Dr. C.A. Andreae

I n n s b r u c k /Österreich  
-----  
Universität

Sehr verehrte Spektabilität!

In der Unterredung, die ich am 3. Dezember 1966 in Innsbruck mit Ihnen haben konnte, kam u.a. auch das Gespräch auf die Frage, wie die Tätigkeit derjenigen Hochschullehrer des Rechts zu beurteilen sei, die sowohl das Arbeitsrecht als auch das Öffentliche Recht zum Gegenstand der Lehre und Forschung machen. Ich habe sofort diese Kombination als sehr glücklich bezeichnet.

In Deutschland hat die Verbindung der beiden genannten Disziplinen eine gewisse Tradition. Ein Altmeister des Arbeitsrechts, der wesentlich mit dazu beigetragen hat, in der Weimarer Zeit die wissenschaftlichen Grundlagen des Arbeitsrechts zu legen - der vor einiger Zeit in hohem Alter verstorbene Leipziger Professor J a c o b i -, war auf beiden Gebieten erfolgreich tätig. Ebenso zählte Prof. Lutz R i c h t e r , der gleichfalls in Leipzig tätig war, hierzu. Heute gehört Prof. K ü c h e n h o f f von der juristischen Fakultät der Universität Würzburg in diese Reihe.



In der Sache kann ich nur noch einmal wiederholen, daß die Vereinigung der Disziplinen des Arbeitsrechts und des Öffentlichen Rechts in einer Person für die Rechtslehre und die Rechtswissenschaft äußerst fruchtbar ist. Das moderne Arbeitsrecht steht in einer unaufhebbaren Beziehung insbesondere zu dem Grundrechtsteil der Verfassung. Für weite Bereiche des Arbeitsrechts finden sich in den Grundrechten die einzigen positiven Grundlagen. Ich denke hier insbesondere an eine Erscheinung wie das Koalitionswesen. In drei Verhandlungen, die in jüngster Zeit vor dem von mir geleiteten Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts stattfanden - Termin zur Verkündung einer Entscheidung ist jeweils auf einen Tag im Februar 1967 anberaumt -, wurden gerade immer wieder die verschiedene Grundrechte betreffende Fragen angesprochen. In den Verhandlungen ging es um eine Werbetätigkeit der Gewerkschaften in den Betrieben während der Pausen und außerhalb der Arbeitszeit und um die sog. Tarifausschluß- und Differenzierungsklauseln. Aufgrund meiner Tätigkeit beim Bundesarbeitsgericht, dessen Richterkollegium ich seit der Aufnahme seiner Arbeit angehöre, kann ich darüber hinaus bestätigen, in welchem großem Ausmaß immer wieder einschlägige Problemstellungen zu behandeln sind, und zwar in allen Zweigen des Arbeitsrechts.

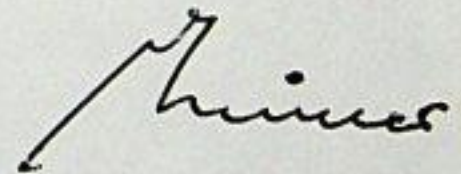
Mir selbst scheint die Beziehung zwischen Arbeitsrecht und Öffentlichem Recht, insbesondere eben dem Grundrechtsteil der Verfassung, heute gleichsam selbstverständlich zu sein. Die Grundrechte enthalten letzte Wertaussprüche und Wertentscheidungen des ranghöchsten Gesetzgebers. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat ein sehr großer Teil von ihnen unmittelbare Wirkung für das Verhältnis der Rechtsgenossen untereinander und die rechtliche Ordnung der Gesellschaft. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, die letztlich dasselbe besagt, gestalten die Grundrechte als fundamentale Rechtssätze über die Generalklauseln die Normengesamtheit.

Heute liegt übrigens auch eine wichtige Beziehung zwischen dem Arbeitsrecht der einzelnen Staaten und dem Völkerrecht einschließlich den Rechtsregelungen von Gemeinschaften wie der EWG vor. Bei der zunehmenden internationalen Verflechtung im wirtschaftlichen Bereich tritt gleichzeitig eine zunehmende Verflechtung im sozialen Bereich und damit für das Gebiet des Arbeitsrechts ein. Daß sich die Rechtswissenschaft und die Rechtslehre frühzeitig mit den so gegebenen Phänomenen befassen, ist vom wissenschaftlichen Standpunkt aus unerläßlich. Die Rechtspraxis hat hiervon ebenfalls sehr großen Gewinn.

Es würde mich sehr freuen, in Bälde wieder einmal mit Ihnen ein wissenschaftliches Gespräch führen zu können. Sehr dankbar wäre ich auch, wenn ich neben Ihnen sowie Herrn Professor S c h a m b e c k und Herrn Bundesminister a.D. Professor K o l b , den ich bei meinem letzten Innsbrucker Aufenthalt kennenlernen durfte, mit weiteren Herren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck in persönliche Beziehung treten könnte.

Mit allen guten Wünschen bin ich stets

Ihr sehr ergebener



Kommissionsbericht

Das Professorenkollegium hat in der Sitzung vom 18. Mai 1966 eine dreiköpfige Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, den Besetzungsvorschlag für das unbesetzte Ordinariat für Arbeitsrecht auszuarbeiten. In die Kommission wurden gewählt die Professoren Gschnitzer (Vorsitzender) und Hannak als Vertreter der privatrechtlichen Fächer sowie Andreae als Vertreter der am Arbeitsrecht besonders interessierten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer.

Nach wiederholten Vorbesprechungen ist die Kommission durch Ihren Vorsitzenden für den 16. Juni 1966 zu einer letzten Sitzung einberufen worden. Bei der Sitzung waren alle Kommissionsmitglieder anwesend. Die Kommission ist nach abschließender gründlicher Beratung einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dem Professorenkollegium folgenden Ternavorschlag zu empfehlen:

primo loco Prof. Dr. Gerhard S c h n o r r , Köln, Marienplatz 4

secundo loco Univ.-Doz. Dr. Theodor T o m a n d l , Wien XIX., Gymnasiumstraße 52

tertio loco Hochsch. Doz. Dr. Albert N o w a k , Wien IV., Weyringerstraße 24

Die Kommission hat sich bei der Reihung ausschließlich von dem Ausmaß und dem Niveau der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der möglichen Anwärter leiten lassen. Diese Methode der Auswahl ist insbesondere auch deshalb geboten, weil die zu besetzende Lehrkanzel ein Ordinariat ist. Bei der Be-

setzung eines Ordinariates sollen doch grundsätzlich nur in der Literatur bestens ausgewiesene Bewerber berücksichtigt werden.

Schließlich war die Kommission der Ansicht, daß bei der Wiederbesetzung der Arbeitsrechtslehrkanzel keine Zeit zu verlieren ist. Seit der Berufung Prof. Floretta's nach Salzburg ist an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck das Fachgebiet des Arbeitsrechts nicht mehr vertreten. Die Wiederbesetzung ist jedoch überaus dringend, weil das Fachgebiet des Arbeitsrechts sowohl für Studierende der Wirtschaftswissenschaften als auch für Studierende der Staatswissenschaften Pflichtgegenstand ist. Dazu kommt noch, daß auch die neue Studienordnung für sozialwissenschaftliche Studien, mit deren Inkrafttreten im Herbst zu rechnen ist, Arbeitsrecht als Pflichtgegenstand vorsieht.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß sich das Arbeitsrecht zu einem Fach entwickelt hat, das über das bürgerliche Recht hinausgewachsen ist und das unbedingt auch zur Ausbildung der Juristen gehört. Dem trägt die geltende juristische Studienordnung noch nicht Rechnung. Nach ihr bildet das Arbeitsrecht einen Bestandteil des bürgerlichen Rechts. Die in einem Vorentwurf vorliegende neue juristische Studienordnung berücksichtigt bereits das Arbeitsrecht als Pflichtgegenstand. Es ist daher notwendig die Studierenden der Rechtswissenschaft schon heute mit dem ganzen Umfang des Fachgebietes Arbeitsrecht vertraut zu machen.

Nach obigen vorangestellten grundsätzlichen Überlegungen begründet die Kommission den Terna-Vorschlag im einzelnen wie folgt:

I.

Apl. Prof. Dr. Gerhard S c h n o r r , geb. 1923, legt eine beachtliche Veröffentlichungsliste vor, die ihn ordinariats-

reif legitimiert. Unmittelbar im Anschluß an sein Studium hat Schnorr seine Laufbahn als Assistent begonnen. Im Mai 1959 habilitierte er sich an der Universität Köln mit einer Arbeit über "Das Arbeitsrecht als Gegenstand internationaler Rechtsetzung" und erhielt die venia für öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Vor einem Jahr erschien ein ebenso umfangreiches Werk (über 300 Seiten) desselben Verfassers über "Öffentliches Vereinsrecht - Kommentar zum Vereinsgesetz", welches gut besprochen wurde. Die übrigen zahlreichen Veröffentlichungen des Verfassers beziehen sich zum guten Teil auf die öffentlich-rechtliche Seite des Arbeitsrechts. Doch fehlen auch privatrechtliche Veröffentlichungen nicht. Hervorzuheben ist schließlich, daß sich Schnorr auch mit dem österreichischen Arbeitsrecht befaßt hat. Bei aller Verschiedenheit zwischen dem österreichischen und dem deutschen Arbeitsrecht ist daher zu erwarten, daß sich Schnorr sehr bald vollständig mit dem österreichischen Arbeitsrecht vertraut machen wird. Insbesondere die aus dem Literaturverzeichnis ersichtliche Befassung des Bewerbers mit dem europäischen Arbeitsrecht läßt darauf schließen, daß ihm die Probleme ausländischer Rechte nicht unbekannt sind.

## II.

Univ.-Doz. Dr. Theodor T o m a n d l , geb. 1933, wurde vor etwa zehn Jahren zum Dr. juris promoviert und hat seither, in verhältnismäßig kurzer Zeit als Beamter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zuletzt als Leiter der wissenschaftlichen Abteilung eine ansehnliche Zahl von Arbeiten publiziert. Zu Beginn des Jahres 1966 habilitierte sich Tomandl an der Universität Wien mit einer Arbeit über "Streik und Aussperrung als Mittel des Arbeitskampfes" und erhielt die venia für Arbeits- und Sozialrecht. Auch die übrigen Arbeiten des Bewerbers sind hauptsächlich der privatrechtlichen Seite des Arbeitsrechts zugewandt. Seit einem halben Jahr führt Tomandl die Schriftleitung der neugegründeten, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft heraus-

gegebenen "Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht". Ferner ist Tomandl seit dem Jahr 1963 Lehrbeauftragter für Arbeits- und Sozialrecht an der Technischen Hochschule in Wien.

### III.

Hochsch.Doiz. Dr. Albert Nowak, geb. 1912, ist als Direktor der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in Wien in erster Linie Praktiker. Seit dem Jahre 1946 hat Nowak regelmäßig in Fachzeitschriften insbesondere über die nach dem Kriege stürmische Entwicklung der Sozialversicherung berichtet und sich außerdem Verdienste um die gemeinsam mit Sektionsrat Dr. Teschner veranstaltete Herausgabe von bisher neun Bänden Sozialversicherungsrechtlicher Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien erworben. Zahlreiche Beiträge hat Nowak auch für nicht-wissenschaftliche Zeitschriften verfasst. Seine wissenschaftliche Laufbahn begann Nowak mit seiner Habilitation an der Hochschule für Welthandel. Als Habilitationschrift wurden die bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers anerkannt und diesem im Jahr 1963 die venia für Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung erteilt. Seither hält Nowak auch Vorlesungen über Arbeitsrecht. Der auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts bestens ausgewiesene Bewerber ist als Verfasser arbeitsrechtlicher Abhandlungen bisher nicht hervorgetreten.

Dem Kommissionsbericht liegen bei: Lebenslauf und Literaturverzeichnis jedes Bewerbers in dreifacher Ausfertigung.

*schüniger*  
*Kammer*  
*E. Andreae*